

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 05/2026



Bezirksregierung Köln – Teilzeit nach § 63 LBG NRW

Rechtsgrundlage

Die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung für verbeamtete Lehrkräfte in NRW richtet sich nach § 63 Landesbeamtenengesetz NRW (LBG NRW). Danach kann Teilzeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

1. Antragstellung – Wann und wo?

Zuständig ist die Bezirksregierung Köln. Die Anträge werden in der Regel über die Schulleitung eingereicht.

Der Antrag sollte spätestens 6 Monate vor Beginn der gewünschten Teilzeit gestellt werden. Übliche Beginnstermine sind der 01.08. oder der 01.02.

Die notwendigen Formulare stellt die Bezirksregierung Köln bereit.

2. Dauer und Umfang der Teilzeit

Teilzeit ist grundsätzlich bis auf 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich.

Die Dauer kann frei beantragt werden. Verlängerungen sollten rechtzeitig beantragt werden.

3. Stundenreduzierung

Die Reduzierung betrifft vor allem Unterrichtsstunden und außerunterrichtliche Aufgaben anteilig.

Nicht automatisch reduziert werden:

- Klassenleitungen, Konferenzen, Elternsprechtage, Prüfungen, Aufsichten

4. Mehrarbeit / Vertretungsstunden

Teilzeitkräfte dürfen nur begrenzt zu Mehrarbeit herangezogen werden.

Neu: Die Bagatellgrenze wird seit 2026 strikt anteilig berechnet (z.B. 1,5 Stunden bei 50% Teilzeit).

5. Auswirkungen auf Pension (Beamte)

Teilzeit reduziert die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und kann die spätere Pension verringern.

Die Beschäftigungszeiten zählen zwar vollständig, die Versorgung wird jedoch anteilig nach dem reduzierten Beschäftigungsumfang berechnet.

6. Auswirkungen auf Rente (Tarifbeschäftigte)

Teilzeit führt zu geringeren Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und kann dadurch die spätere Rente verringern.

Auch die Zusatzversorgung (VBL) kann betroffen sein.